

Offenlegung
der Liquiditätsanforderungen Li-Waiver gemäß
FMA-Bescheid vom 28.12.2020

Stand: 28.12.2020

Bewilligung Li-Waiver

Die FMA als zuständige Behörde hat den Instituten der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien die Bewilligung erteilt,

1. von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 412 CRR auf Einzelbasis gemäß § 30c BWG iVm. Artikel 8 Abs 4 CRR freigestellt zu sein, wobei in Entsprechung des Artikel 8 Abs. 4 CRR die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDER-ÖSTERREICH-WIEN AG als Institut bestimmt wurde, die Bestimmungen des Teil 6 der CRR betreffend die Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 412 CRR auf Basis der konsolidierten Lage aller Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe erfüllen zu müssen, sowie
2. von den Anforderungen gemäß Artikel 86 CRD IV (in Österreich umgesetzt durch § 12 KI-RMV) auf Einzelbasis ausgenommen zu sein, mit der Folge, dass die Anforderungen gemäß Artikel 86 CRD IV (§ 12 KI-RMV) auf Ebene der zusammengefassten Liquiditätsgruppe anzuwenden sind.

Bei der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien handelt es sich um die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.mBH. sowie alle niederösterreichischen Raiffeisenbanken.